Universität Münster

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht II

Prof. Dr. Johann Kindl

Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universitätsstraße 14-16 | 48143 Münster

Universitätsstraße 14-16
48143 Münster
Tel. +49 251 83-21100
Fax +49 251 83-21102
jkindl@wwu.de

Im **Wintersemester 2026/27** möchte ich ein **Seminar** zu dem Thema

Fünf nach MoPeG – Fragen aus dem Personengesellschaftsrecht fünf Jahre nach Verabschiedung des MoPeG vom 10. August 2021

Five years on from MoPeG – Issues in partnership law five years after the enactment of the Act on the Modernisation of Partnership Law of August 10th, 2021

abhalten.

Vorgesehen sind die folgenden Themen:

1. Die rechtsfähige Personengesellschaft –Juristische Person, Gesamthand oder etwas Anderes?
2. Die rechtsfähige GbR – Abgrenzung zur nicht rechtsfähigen GbR und Zeitpunkt der Entstehung
3. Gesellschaften unter Ehegatten und Lebenspartnern
4. Das Gesellschaftsregister: Inhalt, Anreize und mittelbarer Zwang zur Eintragung
5. Das Gesellschaftsregister: Wirkungen der Eintragung und Statuswechsel
6. Gewinn und Verlust in Personengesellschaften
7. Zulässigkeit und Grenzen von Mehrheitsbeschlüssen in Personengesellschaften
8. Das Beschlussmängelrecht der §§ 110 ff. HGB: Anfechtbarkeit, Nichtigkeit und Unwirksamkeit von Beschlüssen
9. Das Beschlussmängelrecht der §§ 110 ff. HGB: Die prozessuale Geltendmachung von Beschlussmängeln
10. Die Subsidiarität der actio pro socio gem. § 715b BGB
11. Raum für Haftungserleichterungen im Innenverhältnis nach Abschaffung des § 708 BGB und im Außenverhältnis nach Einführung der §§ 721, 721a BGB?
12. Die Nachhaftung der Gesellschafter und ihre Begrenzung – nach dem Erlöschen der Gesellschaft, nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft und nach der Umwandlung der Gesellschafterstellung in eine Kommanditbeteiligung

13. Die Abfindung ausscheidender Personengesellschafter
14. Die Vererbung von Anteilen an einer GbR und der neue § 724 BGB
15. Die beschränkte Haftung des Kommanditisten nach der Reform des Personengesellschaftsrechts
16. Die unbeschränkte Haftung des Kommanditisten nach der Reform des Personengesellschaftsrechts
17. MoPeG und Verfahrensrecht

Das Seminar wird in der Zeit vom **04.-06.11.2026** als Blockseminar im Landhaus Rothenberge stattfinden.

Für **Schwerpunktteilnehmer** wird das Seminar im Rahmen der **Schwerpunktbereiche 1** (Wirtschaft und Unternehmen) und **5 a)** (Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Schwerpunktfach Anwaltsrecht) angeboten. Thema Nr. 3 kann darüber hinaus von Studierenden des Schwerpunktbereichs 5 b) (Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Schwerpunktfach Familienrecht) gewählt werden.

Interessenten werden gebeten, vorab eine E-Mail an die Adresse jkindl@uni-muenster.de zu richten. In der E-Mail können selbstverständlich auch Themenwünsche geäußert werden.

Jurastudierende fügen der E-Mail im Anhang eine Leistungsübersicht aus Wilma 3 in Form einer pdf-Datei bei. Studierende aus den Schwerpunktbereich 1 d) teilen außerdem mit, ob sie eine Seminararbeit abgeben möchten oder ob sie in Form eines Kolloquiums an dem Seminar teilnehmen möchten.

Bachelorstudierende fügen einen entsprechenden Auszug aus QISPOS/SLcM bei sowie das ausgefüllte Formular: „Leistungsnachweis über eine Bachelorarbeit/ein Seminar im Schwerpunktbereich.

Schwerpunktteilnehmer müssen sich verbindlich bis zum **6. Juli 2026** in **WILMA 3** anmelden.

Die **Themen** werden in einer **Vorbesprechung** an die Studierenden vergeben. Diese findet am Donnerstag, dem **16. Juli 2026, um 16.00 Uhr** im Raum **JUR 322** (Karl-Bender-Saal) statt.

Die schriftliche Arbeit darf einen Umfang von 60.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen und Fußnoten, aber ohne Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Dies entspricht in etwa 25 Seiten. Für den mündlichen Vortrag sind 20 bis höchstens 25 Minuten vorgesehen. Die Seminararbeit ist bis zum **5. Oktober 2026** abzugeben, und zwar sowohl schriftlich (Hausbriefkasten) als auch in Form einer WORD-Datei (jkindl@uni-muenster.de). Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wird auch bei Krankheit nicht gewährt, da die Studierenden wesentlich mehr Zeit als die in § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung mindestens vorgesehenen vier Wochen haben.

Wer nur einen mündlichen Vortrag hält, reicht eine schriftliche Ausarbeitung von etwa drei Seiten Länge ein, die nicht bewertet wird. Wer nur eine Seminararbeit abgibt, hält einen kurzen Vortrag für seine Mitstudierenden, der ebenfalls nicht in die Bewertung einfließt.

(Prof. Dr. Johann Kindl)